

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. Mai 1866.

1. Budget für das Jahr 1866.

Indem der Senat über einzelne Punkte des Beschlusses der Bürgerschaft vom 9. sich zu äußern später Gelegenheit nehmen wird, erklärt er sich für heute wie folgt:

Zu Theil I. Außerordentliche Einnahmen. Cap. VII. pos. 7.

Antheil Bremens an den Zolleinnahmen für die dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile.

Die im Jahre 1858 niedergesetzte Deputation hat durch ihre Berichte vom 21. April 1860 und 13. Mai 1861 ihren Auftrag erledigt und ist als bestehend nicht mehr anzusehen, wie denn auch deren Mitglieder nicht wieder ergänzt worden sind. Sobald sich übrigens eine Gelegenheit zu einer angemessenen Verwendung für die angeschlossenen Gebietstheile darbieten sollte, wird der Senat nicht verfehlen, den Gegenstand von neuem bei der Bürgerschaft in Anregung zu bringen. Schon jetzt aber beantragt er, daß den vereinbarten Grundsätzen gemäß dem angeschlossenen Gebiete im Jahre 1860 für die Dauer des damaligen Vertrages zugestandenen Steuerbefreiungen nach nunmehr erfolgter Erneuerung des Vertrags auf weitere zwölf Jahre, also für den Zeitraum vom 1. Januar 1866 bis zum 31. December 1877, nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Mai 1860 bewilligt werden.

Zu Theil II. Ordentliche Einnahmen, Cap. I. pos. 7.

Einnahme vom Theer-, Terpentin- und Petrolenmlager.

Der Wunsch der Bürgerschaft ist der betreffenden Deputation zu thunlichster Beachtung mitgetheilt worden.

Zu pos. 28 sub 2 daselbst.

Grund- und Erbenzins in Bremerhaven.

Der Senat genehmigt gleichfalls die in Rede stehende Befreiung von der Grundzinslast zu Gunsten der nichttunirten lutherischen Kirche in Bremerhaven.

Zu Cap. III. pos. 22 ebendasselbst.

Abgabe von Zeitungsinserten.

Da die Veröffentlichung der »Bremer Nachrichten« als amtlichen Anzeigeblasses zu den unter alleiniger Verwaltung des Senats stehenden Gegenständen gehört, und da, wie aus der Mittheilung vom 2. Juni 1865 erhellt, gegenwärtig bei dieser Veröffentlichung eine Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung nicht mehr stattfindet, so liegt ein Anlaß, den Vertrag mit dem Unternehmer des Blattes der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen oder sonst Anträge dieses Gegenstandes wegen an sie zu richten, zur Zeit nicht vor. Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß theilt der Senat ihr bei dieser Gelegenheit mit, daß der Ertrag der »Bremer Nachrichten« sich im verflossenen Jahre auf $\text{M} 6000$ belaufen hat, wovon $\text{M} 5603. 30$ Grt. durch die Inseratenabgabe aufgebracht und der Rest contractmäßig vom Unternehmer gezahlt wurde.

Zu Theil I. Ordentliche Ausgaben. Cap. 11 pos. 3.

Unterstützung hilfsbedürftiger freiwilliger Krieger.

Auch der Senat genehmigt die von der Militärdeputation beantragte Mehrverwendung.

Zu Cap. IX. pos. 4 daselbst.

Unterhaltungskosten der öffentlichen Spaziergänge.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

Zu Cap. IX. pos. 23.

Ausgaben für den Stadtweinfeller.

Der Senat hat die Deputation beauftragt, über den vorigjährigen Geschäfts-Abschluß zu berichten. Im Uebrigen tritt er dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

Zu Cap. XIII. pos. 6.

Kosten der Bürgerschaftsversammlungen.

Der Senat genehmigt die von der Bürgerschaft beantragte Gehaltserhöhung für den gegenwärtigen Archivar der Bürgerschaft.

Zu Theil II. Außerordentliche Ausgaben Cap. II., pos. 3.

Gaseinrichtung in öffentlichen Gebäuden zu Bremerhaven.

Der Senat hat die Baudeputation angetragener Maßen mit Auftrag versehen.

Zu Cap. IV. pos. 15 daselbst.

Verbesserung der Torsschiffahrt auf dem Kuhgraben.

Die Erklärung der Bürgerschaft entspricht nicht der formellen Sachlage. Nach dem Vertrage vom 6. Mai 1864 sollten die fraglichen Verbesserungsarbeiten für Rechnung der Hannoverschen Interessenten — nur daß die beiderseitigen Regierungen einen Einschuß von je Court Rp 5000 in den Baufond zusagten — ausgeführt werden. Die Ausführung sollte die Bremische Wasserbaudirection, unter Mitwirkung des Hannoverschen Moorcommissars, (§. 2) wahrnehmen. Der Bremische Staat ist, abgesehen von dem erwähnten Einschusse von 5000 Thalern Courant, bei dem Unternehmen finanziell nicht betheiligt, und die Aufnahme der betreffenden Einnahme- und Ausgabeposten in das Budget von 1865 geschah nicht, um Seitens des Senats und der Bürgerschaft eine Bewilligung von Geldmitteln oder eine Genehmigung von Verwendungen zu veranlassen; denn der Bremische Kostenbeitrag war bereits bewilligt; — sondern diese Budgetpositionen waren deshalb erforderlich, weil nach dem Vertrage die veranschlagte Kostensumme (§. 5 und 6) mit Rp 66363 von Hannover in unsere Generalcasse eingezahlt und aus dieser wieder verausgabt werden sollte. Nur aus dem nämlichen rein formellen Grunde ist auch das diesjährige Budget aufgestellt; die Ueberschreitung des Voranschlags ist Hannoverscher Seits genehmigt, wird von den Hannoverschen Interessenten gedeckt, und berührt Bremische Interessen in keiner Weise. — Was sodann die Einnahmeposten des Baufonds betrifft, so hat der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer, als die mit der obrigkeitlichen Leitung des Unternehmens beauftragte Behörde, dem Senate darüber folgendes berichtet:

»Nach der ganzen Sachlage durfte als selbstverständlich angenommen werden, daß, wenn sich Gelegenheit darbot, aus dem Baufond angeschaffte Utensilien oder bei der Ausführung übrig gebliebenes altes Material wieder für Rechnung des Baufonds zu verwerthen, dazu es einer weiteren Genehmigung nicht mehr bedürfe. Im Laufe der Jahre 1865 und 1866 sind auf diesem Wege 2864 Thaler 31 Grote in Einnahme gekommen, meistens für eine Dampfmaschine, Pumpen, Schnecken, Holz &c., die für die Arbeiten angeschafft, nach deren Vollendung wieder verkauft werden konnten. Nur ein Posten von 778 Thalern 57 Grote findet sich darunter, der für Steine aus der abgebrochenen alten Bassinmauer gelöst worden ist. Für den Abbruch dieser Mauer, also um erst dieses Werthobject zu gewinnen, waren 840 Thaler 71 Grote verausgabt worden, nachdem der Versuch eines Verkaufs zum Abbruch mittelst öffentlicher Ausverdingung ganz fehlgeschlagen war. Der ausführenden Behörde ist in der That der Gedanke nicht gekommen, daß es in der Absicht der Contrahenten habe liegen können, die Unternehmer sollten zwar auf ihre Kosten ein neues Bollwerk am Bassin — es sind dafür 11,438 Thaler 57 Grote verausgabt — das sonst in Folge der Blocklander Entwässerungsanschlöße durch den Bremischen Staat selbst hätte hergestellt werden müssen — beschaffen, sie sollten auch die Kosten der Wegschaffung der alten Mauer tragen, die durch den Abbruch gewonnenen Steine aber sollten nicht ihnen zu gute kommen, sondern zum Besten des Bremischen

Staats verkauft werden. — Hat die Behörde in dieser Auffassung sich geirrt, so wird freilich nur erübrigen, der Hannoverschen Regierung von dieser Sachlage Anzeige zu machen und sie zur Nachzahlung von 778 Thalern 57 Groschen zu veranlassen.

Der Senat zweifelt nicht, daß nach dieser Auseinandersetzung die Bürgerschaft den Gegenstand als erledigt ansehen wird.

Im Hinblick auf die bedrohliche Lage der politischen Verhältnisse, welche auch auf unsern Staatshaushalt einen nachtheiligen Einfluß ausüben werden, erachtet der Senat es für durchaus geboten, nicht allein sämmtlichen Behörden die gewissenhafteste Sparsamkeit in ihren Verwaltungen zur strengsten Pflicht zu machen, sondern auch alle nicht dringend erforderlichen Ausgabeposten abzusetzen oder wenigstens so lange die Bewilligung zu suspendiren, bis ein günstiger Umschwung der Dinge eingetreten sein wird.

Zu solcher Aussetzung werden sich namentlich eignen:

Ordentliche Ausgaben, Cap. IX. pos. 1.

Bau- und Unterhaltungskosten der öffentlichen Gebäude, Specialbudget Nr. 79, die Posten

I. b. 2. Bauarbeiten im Weinkeller a und d.	»	2,450
4. a. Anstrich des Stadthauses.	»	970
6. a. Anstrich des Lindenhofs.	»	155
»dasselbst pos. 2. Straßenbau, Specialbudget Nr. 80, Posten 4.	»	1,050
»dasselbst pos. 6. Schlachte, Holzpforte etc. Specialbudget Nr. 85, die Posten		
19. Weiterführung der Spundwand.	»	1,800
24. Reparatur der Eisbrecher, welche auf 300 R reducirt werden kann, so daß nicht bewilligt werden.	»	200
»dasselbst pos. 9. Hafen zu Begeßack, Specialbudget Nr. 88, die Posten sub I.		
Trottoiranlage.	»	200
Extrabaggerungen, die Hälfte.	»	1,400
»dasselbst pos. 10. Hafen zu Bremerhaven, Specialbudget Nr. 89, die Posten		
I. Wasserbau, die für Herstellung schadhaft gewordener Werke angelegten Summen, vorbehaltlich einer näheren Angabe des Einzelnen, worüber eine Aufstellung erst später wird erfolgen können. Die Ersparung wird betragen ca.	»	5,000
II. Landbau.		
1. Umpflasterung bei den Sheers.	»	300
3. Trottoirs an der Poststraße.	»	891
4. Umlegung der Straße am Hafen.	»	572
III. b. Verschiedenes, Posten 5, Ablösung.	»	500
»dasselbst pos. 15. Convoje, Specialbudget Nr. 85, I. 1. neue Bühnen.	»	1,015
»dasselbst Cap. X. Chaussee- und Wegbau.		
2. Chaussee nach Rattenthurm, Specialbudget Nr. 104, Posten 2, nach Abzug der Kosten des schon angeschafften Materials.	»	200
4. Chaussee nach Schwachhausen etc., Specialbudget Nr. 106, Posten 4, nach Abzug der Kosten des schon angeschafften Materials.	»	600
6. Chaussee nach Borgfeld, Specialbudget No. 108, Posten 1, nach Abzug der Kosten des schon angeschafften Materials.	»	240

Außerordentliche Ausgaben, Cap. IV.

23. Wegunterführung unter der Eisenbahn.	»	32,400
25. Abwässerung der Neustadt. Von diesem Posten sind, unter Aussetzung des Canalbaus vom Eisenbahndamm nach der Weser, abzusetzen	»	10,225

Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Anlage des Weserbahnhofs, Specialbudget Nr. 182. a. b. 2. Ladebühne.	»	1,330
» » » » c. 2. Perron.	»	400
Anlage des Bahnhofes in Bremerhaven, Specialbudget Nr. 183. a. 2. Klinkertrottoir.	»	840
Oldenburg-Bremer Bahn, Specialbudget Nr. 190. a. 4. ein Betrag von.	»	5,000
» » » » 9. ein Betrag von.	»	15,000

Aufführung des Terrains am Sicherheitshafen, Specialbudget Nr. 192.

Dieser Posten kann durch Aussetzung eines Theils der Arbeiten, wodurch zugleich die Aussetzung des Canalbaus ermöglicht wird, einen Abstrich von » 5,000 erleiden.

Bepflasterungs- und Rampenarbeiten in Bremerhaven, Specialbudget Nr. 194.

2. und 3. Bepflasterung der Schleusenstraße. » 3,360

Verschiedene neue Anlagen zu Bremerhaven, Specialbudget Nr. 195.

b. Schiffsbefestigungen. » 5,850

c. Screw-Mooring. » 600

Der Senat setzt seine Zustimmung zu den vorstehenden Ausgabeposten resp. innerhalb der angegebenen Grenzen noch aus; soweit dieselben aber bereits durch gemeinschaftliche Beschlüsse bewilligt sind, beantragt er das Einverständniß der Bürgerschaft mit der Suspension der Ausführung während des laufenden Rechnungsjahres. Er bemerkt zugleich, daß in einzelnen Fällen an Stelle der nicht bewilligten Reparaturen und definitiven Einrichtungen provisorische Veranstellungen zu treffen sein werden. Es muß den betreffenden Behörden vorbehalten bleiben, die hiefür etwa erforderlichen, voraussichtlich nicht erheblichen Bewilligungen in Antrag zu bringen.

Im Uebrigen genehmigt der Senat das Budget unter Bezugnahme auf seine Erklärung vom 16. d. M. wegen Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses, und die dazu gehörigen Specialbudgets.

2. Zulassung von Schiffsführern zur Küstenfahrt.

Einige hiesige Rahnschiffer haben dem Senate vorgestellt, daß bei dem notorischen Rückgang ihres Gewerbes sie sich genöthigt sähen, ihr Fortkommen in einem andern, und zwar möglichst verwandten Berufe zu suchen, und sie somit wünschen müßten, in ausgedehnterem Maße, als es schon bei ihrem bisherigen Gewerbe zulässig und mit demselben vereinbar gewesen sei, auch Frachtschiffahrt zur See in europäischen Gewässern betreiben zu können. Diesem Wunsche stände jedoch unsere Gesetzgebung insofern entgegen, als dieselbe von den eigentlichen Seeschiffsführern, den Capitainen bremischer Seeschiffe, Erfordernisse verlange, welchen zu genügen die Rahnschiffer in der Regel nicht im Stande seien. Es würde daher im Interesse der Rahnschiffer, ja selbst in dem einer weiteren Entwicklung der bremischen Handelsmarine liegen, wenn thunlichst von jenen strengen Bestimmungen des Gesetzes in denjenigen Fällen, in welchen es sich nicht um die Seeschiffahrt auf weiteren Reisen handle, abgesehen werden könnte, und ersuchten sie den Senat, auf eine dßfalsige Modification Bedacht zu nehmen.

Der Senat, gern bereit, den billigen Wünschen des Rahnschifferstandes thunlichst entgegen zu kommen, hat die angeregte Frage näherer sachverständiger Prüfung unterziehen lassen und in Folge des Ergebnisses derselben sich, im Einvernehmen mit der Handelskammer, davon überzeugt, daß die Vorschriften des am 2. Mai 1853 erlassenen Gesetzes, nach welchem diejenigen, welche als Seeschiffscapitaine zugelassen werden wollen, zwei Jahre als Obersteuermann gefahren und beide Steuermannsprüfungen bestanden haben müssen, erheblich über die für die Küstenfahrt, im engeren wie im weiteren Sinne, nöthigen Anforderungen hinausgehen; — daß ferner die Antragsteller mit Grund neben ihrem besonderen auch das allgemeine Interesse für ihren Wunsch geltend machen durften, und daß man sich unbedenklich in den geeigneten Fällen mit dem Nachweise eines nach sachverständigem Ermessen erforderlichen, geringeren Maßes nautischer Kenntnisse für die Zulassung zu dem erwähnten, beschränkteren Seeschiffahrtsbetriebe würde begnügen können.

Nachdem nun auch die in letztgedachter Beziehung angestellte Ermittlung des Erfordernisses bereits ergeben hat, daß unsere Rahnschiffer jenes geringere Maß von Kenntnissen, soweit sie dasselbe nicht schon besitzen, mit einigem Fleiße sich werden aneignen können, so nimmt der Senat keinen Anstand, die Zustimmung der Bürgerschaft dafür zu beantragen, daß, auf Antrag der Betheiligten und nach eingeholtem Gutachten der Behörde für den Wasserschout und die Navigationschule, von der vollen Strenge des Gesetzes vom 2. Mai 1853 bei der Zulassung von Schiffsführern für die Küstenschiffahrt dispensirt werden könne.